



WASSERGENOSSENSCHAFT IBACH
6438 IBACH

Reglement über die Wasserabgabe

Reglement über die Wasserabgabe

Die Wassergenossenschaft Ibach

gestützt auf die
aktuell gültigen Statuten
beschliesst:

Art. 1 Definition

Die Wassergenossenschaft Ibach, nachstehend WGI genannt, gibt in ihrem Versorgungsgebiet Wasser, als Trinkwasser und andere Verwendung, an Verbraucher ab.

Art. 2 Anschlussvertrag

Die Grundlagen für den Anschluss an das Leitungsnetz der WGI und die Wasserlieferung bilden der Anschlussvertrag, das „Reglement über die Wasserabgabe“ und das aktuelle „Tarifblatt Anschluss- und Benützunggebühren“.

Anschlussgesuche sind an die Wassergenossenschaft Ibach, Salachstrasse 4, 6438 Ibach, zu richten und enthalten folgende Unterlagen/ Angaben:

- Formular „Anschlussgesuch“ der WGI
- Situationsplan 1:500, mit Katasternummer, vermassten Grenzabständen, Gebäudegrundrissen und Schnitte.
- Volumenberechnung nach SIA

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages und beinhaltet die vorbehaltlose Anerkennung des „Reglement über die Wasserabgabe“ und „Tarifblatt Anschluss- und Benützungsgebühren“, welche integrierende Bestandteile des Vertrages bilden.

Befinden sich auf einer Parzelle (KTN) mehrere Anschlüsse, wird für jeden Anschluss ein separater Vertrag abgeschlossen.

Bei Stockwerkeigentum wird in der Regel für das ganze Gebäude nur ein Anschlussvertrag abgeschlossen. Die Aufteilung der Zählermiete, Grund- und Mengengebühr ist Angelegenheit der Stockwerkgemeinschaft.

Anschlussverträge werden nur mit Grundstückeigentümern oder Baurechtsinhabern abgeschlossen. Grundsätzlich haftet der Eigentümer oder Baurechtsinhaber für Verbindlichkeiten gegenüber der WGI.

Art. 3 Anschlussgebühr

Für alle Neu- Um-, Erweiterungs- und Fahrnisbauten, unabhängig davon ob ein Wasseranschluss installiert wird oder nicht, werden gemäss aktuellem Tarifblatt, Anschlussgebühren erhoben.

Neuanschlüsse sind Bauten, die neu auf einer Parzelle gebaut werden oder schon bestehen und neu an das Hauptleitungsnetz der WGI angeschlossen werden. Die Anschlussgebühr ist einmalig zu leisten. Sie wird berechnet aus der gesamten Parzellenfläche* und dem Volumen des umbauten Raumes nach SIA.

** Bei sehr grossen Parzellenflächen (z.B. Landwirtschaft) wird in der Regel die doppelte Grundrissfläche der Baute angenommen. Zuständig ist der Verwaltungsrat.*

Erweiterungen sind Bauten bei denen auf der betreffenden Parzelle bereits ein Wasseranschluss an die WGI besteht. Bei einem Abbruch und Wiederaufbau oder einer Renovation kann das Volumen, falls bereits einmal Anschlussgebühren gezahlt wurden, des bestehenden Wohn- oder Gewerberaumes in Abzug gebracht werden. Eine Rückerstattung ist jedoch ausgeschlossen.

Scheunen, Ställe, Schöpfe, Lagerhallen, Garagen, Ökonomiegebäude etc. können nicht in Abzug gebracht werden und sind bei Umnutzung zu Wohn- oder Gewerbebezwecken nachzahlungspflichtig, sofern dafür nachweislich nicht schon früher Anschlussgebühren erhoben worden sind.

Die Rechnungsstellung der Anschlussgebühr erfolgt in der Regel bei Baubeginn bzw. nach Installation des Bauwasseranschlusses und ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Bei einer Handänderung gehen die Rechte und Pflichten aus dem Reglement und dem Anschlussvertrag auf den neuen Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten über.

Für die im Zeitpunkt der Handänderung ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren haften der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.

Art. 4 Hauszuleitung

Als Hauszuleitung gilt die Strecke von der Hauptleitung bis und mit Wasserzähler. Die Zuleitung von der Hauptleitung inkl. T-Stück-Einbau in die Hauptleitung und Hausanschluss-Schieber, sowie die Grabenarbeiten gehen auf Kosten des Abonnenten.

Der Abonnent hat sich an die Weisungen der WGI zu halten. Diese bestimmt die Leitungsführung, die Rohrart und –dimension. Der Abonnent ist jedoch in der Wahl der Unternehmung frei, sofern diese von der WGI anerkannt ist.

Die WGI hat das Recht, an die Hauszuleitungen weitere Abonnenten anzuschliessen. Das Durchleitungsrecht wird der WGI ohne weiteres zugestanden.

Art. 5 Wasserzähler

Für jeden Anschluss muss an einem von der WGI zu bestimmenden Standort ein Wasserzähler eingebaut werden. Die WGI stellt den Wasserzähler zur Verfügung und übernimmt den Unterhalt. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Der Abonnent ist verpflichtet, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Wasserzählereinrichtung zu schützen. Für Beschädigungen durch äussere Einwirkungen, wie Frost, Brand oder eigenmächtige Manipulationen ist der Abonnent verantwortlich und ersatzpflichtig.

Art. 6 Messdifferenzen

Entstehen Differenzen in Bezug auf die Genauigkeit des Wasserzählers, so kann seine Prüfung und Auswechslung verlangt werden. Die Prüfkosten fallen zu Lasten der Partei, die im Unrecht ist. Der Zähler wird als richtig gehend anerkannt, wenn seine Angaben im üblichen tolerierten Messbereich von plus oder minus 5 % bleiben.

Kann bei einem Defekt eines Wasserzählers der effektive Verbrauch nicht abgelesen werden, so wird der Durchschnitt der letzten 5 Jahre genommen.

Art. 7 Netzerweiterungen und Erneuerungen

Über Netzerweiterungen und Erneuerungen entscheidet die Verwaltung der WGI.

Art. 8 Hausinstallationen

Vom Wasserzähler an sind Erstellung, Abänderung und Unterhalt der Einrichtungen Sache des Abonnenten. Die Installationsarbeiten dürfen nur durch Installateure ausgeführt werden, die von der WGI anerkannt sind. Die WGI ist jederzeit berechtigt, die Installationen zu kontrollieren und allfällig notwendig erscheinende Abänderungen zu verlangen.

Änderungen und insbesondere Erweiterungen der Hausinstallationen, die eine grösser dimensionierte Wasserzuleitung oder einen anderen Wasserzähler erfordern, hat der Abonnent oder der Installateur vor Ausführung der WGI zu melden. Durch das hier festgesetzte Genehmigungs- und Kontrollrecht übernimmt die WGI keinerlei Gewähr für diese Einrichtungen und keine Schadenersatzpflicht.

Art. 9 Eigentum

Hauptleitungen sind Eigentum der WGI. Hauszuleitungen ab Hauptleitung inkl. Hausanschluss-Schieber bis zum Wasserzähler sind Eigentum des Abonnenten. Wasserzähler sind Eigentum der WGI. Alle Wasserleitungs- und Wasserverbrauchseinrichtungen nach dem Wasserzähler sind Hausinstallationen. Diese sind wiederum Eigentum des Abonnenten.

Art. 10 Unterhalt

Die Kosten für Unterhalt, Änderungen, Ersatz oder Abbruch von Hauszuleitungen inkl. T-Stück in der Hauptleitung gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 11 Einschränkung der Wasserlieferung

Die Wasserlieferungen können eingeschränkt werden oder ganz eingestellt werden:

- In Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der Versorgung infolge anderer ausserordentlicher Ereignisse
- In Fällen von Wasserknappeit

- Bei Betriebsstörungen
- Bei Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten

Bei voraussehbaren Unterbrüchen und Einschränkungen wird auf die Bedürfnisse der Wasserbezüger angemessen Rücksicht genommen. Die Wasserbezüger werden nach Möglichkeit im Voraus, bei nicht voraussehbaren Ereignissen, sobald es die Verhältnisse zulassen, über Unterbrüche und Einschränkungen orientiert.

Art. 12 Einstellung der Wasserlieferung

Die Einstellung der Wasserlieferung kann die WGI in folgenden Fällen verfügen:

- Bei Mängel an Installationen
- Bei Zuwiderhandlung gegen das Reglement
- Bei Zahlungsverzug laut Tarifblatt
- Bei betrügerischem Wasserbezug, böswilliger Beschädigung der Leitungsanlagen, Zerstörung der Plomben, behält sich die WGI Kündigung des Abonnements und Strafklage vor. Die Abgabe und Zuleitung von Wasser an Nichtabonnenten und an Liegenschaften Dritter ist strengstens untersagt.

Art. 13 Benützungsgebühr

Pro Anschluss werden eine jährliche Grundgebühr, eine Wasserzählermiete und eine Mengengebühr gemäss Tarifblatt erhoben. Die Benützungsgebühr wird in der Regel im Oktober in Rechnung gestellt. Die Zählermiete berechnet sich aus der Grösse des Wasserzählers, die Mengengebühr nach effektivem Wasserverbrauch in Kubikmetern.

Die Grundgebühr muss in jedem Fall, auch wenn kein Wasserbezug stattfindet, entrichtet werden, ansonsten kann bei einem Neubau das Volumen der Altbaute nicht in Abzug gebracht werden (Art.3 Erweiterungen).

Ausserordentlicher Aufwand für Kontrollen, Ablesungen usw. ausserhalb der üblichen Zeiten, wird gesondert in Rechnung gestellt

Bei Abgabe von Bauwasser legt die WGI auf Grund des Bauvolumens, einen pauschalen Wasserzins gemäss Tarifblatt fest. Der Verwaltungsrat behält sich vor, Wasserzähler einzubauen.

Wasserbezüge von Hydranten sind ohne Bewilligung der WGI nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Verwaltungsrat eine Anzeige vor.

Art. 14 Sparsamer Wasserverbrauch

Der Abonnent ist verpflichtet, für Sparsamkeit im Wasserverbrauch zu sorgen. Rinnstellen und undichte Installationen hat er ordnungsgemäss ohne Verzug reparieren zu lassen. Wird die Reparatur trotz Mahnung nicht ausgeführt, so hat die WGI das Recht, sie auf Kosten des Abonnenten vornehmen zu lassen.

Ständiges Rauschen in den Leitungen und Feststellung von Leitungsbrüchen ist der Verwaltung der WGI zu melden.

Art. 15 Ablehnung der Haftpflicht

Die WGI übernimmt keine Haftung für Schäden, die entstehen wenn:

- Der Wasserzufluss wegen Leitungsdefekten, mangelnden Druckes oder aus irgendwelchen anderen Gründen ungenügend ist, oder gänzlich unterbleibt.
- Der Wasserzufluss von der WGI wegen Reparaturen oder anderen Gründen eingestellt wird.
- Die Wasserqualität wegen Einwirkungen Dritter oder aus Gründen, für die die Genossenschaft nichts vermag, beeinträchtigt wird.
- Die Wasserlieferung unvermutet wieder aufgenommen wird
- Vorschriften für Installationen, die Sache des Abonnenten sind (Art.8), nicht eingehalten wurden.

Art. 16 Reglements- / Tarifänderungen

Der Generalversammlung der WGI steht das Recht zu, an diesem Reglement und am Tarifblatt Änderungen vorzunehmen und ein Vierteljahr nach Mitteilung in Kraft zu setzen.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit Annahme an der Generalversammlung der WGI vom 23.04.2015 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind alle früheren Reglemente ungültig.

Im Übrigen gelten die Statuten der WGI und die Bestimmungen des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Schwyz. Kann diesen Bestimmungen keine Regel entnommen werden, so gelten die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Die bestehenden Verträge mit den Abonnenten sind bei Gelegenheit den neuen Bestimmungen anzupassen.

Art. 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwyz

Ibach, 23. April 2015

Wassergenossenschaft Ibach

der Präsident: Beat Müller

die Aktuarin: Karin Schmidig